

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und Betrieb von zwei oberirdischen Flüssiggaslagerbehältern**

Az.: FB 53.1711.01.109.02.01

Herr Richard Konrad beantragt die Errichtung und den Betrieb von zwei oberirdischen Flüssiggasbehältern auf dem Grundstück Fl.Nr. 409 der Gemarkung Hausen bei Würzburg.

Das Vorhaben liegt am östlichen Ortsrand von Hausen, östlich der landwirtschaftlichen Lager-, Maschinen- und Trocknungshalle der Hofstelle Konrad.

Der Demeterhof Konrad betreibt in Hausen bei Würzburg u.a. eine Trocknungsanlage für Kräuter. Zum jetzigen Zeitpunkt arbeitet eine Trocknungskammer mit zwei Flüssiggasbrennern. Diese werden über einen oberirdischen Flüssiggasbehälter (T1) mit Flüssiggaslagermenge von 2.900 kg versorgt.

Es ist vorgesehen, eine zweite Trocknungskammer mit zwei Flüssiggasbrennern zu betreiben. Diese sollen über einen weiteren oberirdischen Flüssiggasbehälter (T2) mit Flüssiggaslagermenge von 2.900 kg versorgt werden.

Das Erweiterungsvorhaben fällt unter die Nr. 9.1.1.3 S (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, dient, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, soweit es sich um Behältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als 1000 cm³ handelt) der Anlage 1 zum UVPG. Daher war nach §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. UVPG liegen nicht vor.